



## STATUTEN

### DER LAEUFER-VEREINIGUNG FREIAMT, MURI

#### 1. NAME, SITZ UND ZIEL

- Art. 1.1 Unter dem Namen „Läufer-Vereinigung Freiamt, Muri“ besteht ein Verein mit Sitz in Muri, der den Zusammenschluss von Sportlerinnen und Sportlern jeder Art, die Pflege und Förderung des Sportes, Sportveranstaltungen, Beteiligung an Einzel- und Mannschafts-Wettkämpfen sowie die Pflege der Kameradschaft bezweckt.
- Art. 1.2 Zur Erreichung der unter Art. 1.1 genannten Ziele kann die LVF Muri ebenfalls Mitglied anderer Sportverbände werden.
- Art. 1.3 Die LVF Muri ist politisch und konfessionell neutral.

#### 2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 2.1 Die LVF Muri besteht aus Aktiv-, Passiv, Frei- und Ehrenmitgliedern.

##### **Aktiv-Mitglied**

kann jede Sportlerin oder jeder Sportler werden, welche(r) die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

##### **Passiv-Mitglied**

kann jeder Gönner oder Freund des Vereins werden.

##### **Frei-Mitglied**

kann ein Aktiv-Mitglied werden, welches dem Verein mindestens 15 Jahre in ununterbrochener Folge angehört hat und auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt wird.

##### **Ehren-Mitglied**

kann werden, wer sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Es wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.



Art. 2.2 Es besteht eine Jugendgruppe, die zur Förderung des Nachwuchses dient.

**Art. 3 Aufnahme in den Verein**

Als Mitglied können alle aufgenommen werden. Die Aufnahme wird durch den Vorstand vollzogen, mit endgültiger Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der GV. Als Bestätigung erhält das aufgenommene Mitglied die Statuten. Mit der Aufnahme ist der festgelegte Jahresbeitrag zu bezahlen.

**Art. 4 Austritt aus dem Verein**

Der ordnungsgemäße Austritt kann auf schriftliches Gesuch hin, nach Erfüllung sämtlicher Vereinspflichten, nur auf die Generalversammlung hin erfolgen. Dabei fällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen dahin. Allfällige Anteilscheine „Yvonne“ werden bis zur nächsten GV zurückbezahlt.

**Art. 5 Ausschluss aus dem Verein**

- a) Nichterfüllen der Vereinspflichten, wie Nichtbezahlen des Jahresbeitrages und absoluter Inaktivität im Verein.
- b) Schädigung des Vereins und der Vereinsinteressen.
- c) Streichung und Ausschluss erfolgen durch die Generalversammlung. Der Entscheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen.

**3. ORGANISATION UND VERWALTUNG**

**Art. 6** Die Organe des Vereins sind: Generalversammlung  
Vereinsversammlung  
Vorstand  
Revisoren  
Hüttenwart

Die Generalversammlung bildet den Abschluss des Vereinsjahres.

Der Vorstand hat das Recht, von sich aus die Vereinsversammlung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich und



mindestens 10 (zehn) Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

## **Vorstand**

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte und Ausführung der Beschlüsse besteht für die Dauer von einem Jahr ein Vorstand von 5 (fünf) Mitgliedern, der nach Bedarf um jeweils 2 (zwei) Mitglieder erweitert werden kann.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es gilt folgende Ordnung und Arbeitsverteilung:

- 1. Der Präsident** führt bei Vorstands- und Vereinsversammlungen den Vorsitz und hat bei Abstimmungen, die Stimmengleichheit ergeben, den Stichentscheid.
- 2. Der Vizepräsident** vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
- 3. Der Kassier** besorgt den Finanzhaushalt des Vereins.
- 4. Aktuar** besorgt die schriftlichen Arbeiten und Korrespondenzen des Vereins. Er führt das Protokollbuch.
- 5. Die Beisitzer** können vom Präsidenten für eine bestimmte Aufgabe eingesetzt werden.

Am Ende des Vereinsjahrs dürfen maximal 50 % (fünfzig) der Vorstandsmitglieder gleichzeitig den Austritt aus dem Vorstand einreichen. Diese Bestimmung dient in erster Linie zur Festigung und Erhaltung des Vereins.

## **Die Revisoren**

Die Anzahl der Revisoren beträgt 2 (zwei). Sie überprüfen die Jahres- und Festabrechnungen und werden alle 2 (zwei) Jahre von der Generalversammlung gewählt.

## **Der Hüttenwart**

Er nimmt die Ferienbestellungen entgegen und stellt Rechnungen aus. Zudem ist er für den Unterhalt des Hauses verantwortlich. Er wird alle 2 (zwei) Jahre von der Generalversammlung gewählt. Alles weitere ist im Reglement "Yvonne" und im Pflichtenheft geregelt.



**Art. 7 Kompetenz**

Der Vorstand hat jährlich für ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3000.- (dreitausend) freie Kompetenz.

**Art. 8 Generalversammlung**

Die Generalversammlung muss mindestens 15 (fünfzehn) Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich angezeigt werden.

An der Generalversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Appell durch Eintragung in die Präsenzliste
- b) Wahl von 2 (zwei) Stimmezählern
- c) Protokoll der letzten Generalversammlung
- d) Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
- e) Jahresbericht des Präsidenten
- f) Mutationen
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Bericht Hüttenwart („Yvonne“)
- k) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern, Ehrungen
- m) Verschiedenes

**Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung**

Sie kann vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Aktivmitgliedern beschlossen werden und muss mindestens 15 (fünfzehn) Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich angezeigt werden.

**Art. 10 Revision der Statuten**

Eine Revision der Statuten kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Änderungsanträge sind rechtsgültig, wenn ihnen mindestens 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder zustimmen.

**Art. 11 Beiträge**

Für Aktiv- und Passiv-Mitglieder wird der Beitrag jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Ehren- Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Mitglieder der Jugendgruppe zahlen einen Unkostenbeitrag, der durch den Vorstand festgelegt wird.



## **Art. 12 Wahlmodus**

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Wahl- und Abstimmungsgeschäfte erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung mit absolutem Mehr angenommen wird.

## **4. RECHTE UND PFLICHTEN**

- Art. 13**
- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Statuten zu halten
  - b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Organisation von Vereinsveranstaltungen oder geselligen Anlässen tatkräftig mitzuhelfen.
  - c) Es wird jedem Mitglied empfohlen, ein regelmässiges Training durchzuführen, ebenso die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft und Pflege der Kameradschaft.  
Es wäre wünschenswert, an Veranstaltungen im Vereinsdress zu starten.  
Der Besuch der Generalversammlung ist Ehrensache.
  - d) Jedes Mitglied ist berechtigt, verbilligte Vereinsutensilien zu beziehen.

## **5. VEREINSMEISTERSCHAFT**

### **Art. 14 Vereinsmeisterschaft**

Dieser Artikel wurde anlässlich der GV 2007 gelöscht.

### **Art. 15 Vereinsauszeichnungen**

Dieser Artikel wurde anlässlich der GV 2007 gelöscht.

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16 Anträge und Änderungen der Statuten**

Solche müssen mindestens 10 (zehn) Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.



**Art. 17      Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins muss ein Liquidationsrat von 5 (fünf) Mitgliedern gegründet werden, bestehend aus einem Ehren- und einem Freimitglied, zwei Vorstandsmitgliedern und einem Aktivmitglied. Dieser Liquidationsrat entscheidet endgültig und unanfechtbar über die Zusprechung der Preise, die Verwendung des Vermögens sowie des Inventars. Noch vorhandene im Verein sich befindliche Mannschaft- und Wanderpreise werden an diejenigen Mitglieder verteilt, welche den Hauptverdienst an diesen Preisen haben.

**Art. 18      Versicherungen**

Versicherungen sind Sache der Mitglieder.

**Art. 19      Finanzielle Verpflichtungen**

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

**Art. 20      Weitere Bestimmungen**

Gemäss ZGB und OR.

**Art. 21      Inkrafttreten**

Die Statuten treten in Kraft nach Genehmigung durch die Generalversammlung.

Für die LVF Muri:

März 2008

Der Präsident  
Erich Thalmann

Der Aktuar  
Bruno Schellenberg